

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke

KOM(88) 846 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Januar 1989)

(89/C 76/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 32 seiner sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, — eine gemeinschaftliche Regelung für die auf dem Gebiet der Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke anzuwendende Besteuerung zu erlassen.

In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung ist die gegenwärtige Situation weiterhin durch äußerst unterschiedliche Regelungen gekennzeichnet, die Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen sowohl im Landesinneren als auch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben. Diese Unterschiede bedingen außerdem Ungleichheiten bei der Erhebung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Es erscheint daher geboten, diese Lage so schnell wie möglich zu beenden.

Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Urteilen die Notwendigkeit betont, zu einer Harmonisierung zu gelangen, welche Doppelbesteuerungen im innergemeinschaftlichen Handel verhindert.

Das Ziel der Schaffung des Binnenmarktes bis 1992 erfordert eine gemeinschaftliche Regelung, die Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Steuerpflichtigen im Rahmen des Möglichen vermeiden soll, noch vor diesem Termin zu verabschieden.

Das Ziel, Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, kann erreicht werden, indem man sowohl für die Zeit bis zur Schaffung des Binnenmarkts als auch für die Zeit danach die gleiche Regelung vorsieht, was im übrigen gleichzeitig eine Vereinfachung der Regelung darstellt.

Für bestimmte Gegenstände von kulturellem Interesse erweist es sich als sinnvoll, eine besondere Maßnahme ins Auge zu fassen, die der Erhaltung und Bereicherung des Kulturguts der Gemeinschaft dienen soll —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

**Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände,
Kunstgegenstände, Antiquitäten und
Sammlungsstücke**

A. Anwendungsbereich

(1) Die Mitgliedstaaten wenden die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken gemäß den nachstehenden Bestimmungen an.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Edelmetalle und Edelsteine. Jedoch findet diese Regelung auch auf Lieferungen der im vorstehenden Absatz genannten Gegenstände Anwendung, die aus Gold oder einem anderen Edelmetall gefertigt oder mit Edelsteinen verziert sind, sofern der Wertanteil dieser Materialien 50 % des Verkaufspreises dieser Gegenstände nicht übersteigt.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

a) „Gebrauchtgegenstände“: bewegliche, gebrauchte Gegenstände, die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind, einschließlich aller Verkehrsmittel;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

- b) „Kunstgegenstände“: die unter Ziffer 1 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände, unter Ausschluß derjenigen, die von ihrem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern geliefert werden;
- c) „Sammlungsstücke“: die unter Ziffer 2 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände, unter Ausschluß ihrer ersten Lieferung;
- d) „Antiquitäten“: die unter Ziffer 3 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände.

(3) Die Sonderregelung findet auf die Lieferung der in Absatz 1 genannten Gegenstände Anwendung, wenn sie von einem Steuerpflichtigen („steuerpflichtiger Wiederverkäufer“) ausgeführt werden, der diese Gegenstände gewerbsmäßig für Zwecke des Wiederverkaufs von einer Privatperson oder einem Steuerpflichtigen, der bei ihrer Anschaffung kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte, erwirbt. Jeder Steuerpflichtige, der als Vermittler handelt, gilt als steuerpflichtiger Wiederverkäufer, wenn er nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c Gegenstände, die in Absatz 1 genannt sind, auf Grund eines Vertrags über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission überträgt.

(4) Die Sonderregelung findet keine Anwendung auf die Lieferung von Gegenständen durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, wenn dieser die Gegenstände von einem Steuerpflichtigen erworben hat, der ihm die Mehrwertsteuer gemäß Artikel 22 Absatz 3 in Rechnung gestellt hat, oder wenn diese Gegenstände von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer eingeführt wurden und bei ihrer Einfuhr der Mehrwertsteuer unterworfen wurden.

Sofern die Tätigkeiten des steuerpflichtigen Wiederverkäufers diesen dazu veranlassen, gleichzeitig die Normalregelung und die Sonderregelung anzuwenden, muß er getrennte Buchhaltungen über die unter die jeweiligen Regelungen fallenden Tätigkeiten führen, und zwar nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten.

Die Mitgliedstaaten können von den steuerpflichtigen Wiederverkäufern verlangen, daß bei den der Normalregelung unterliegenden Vorgängen das Vorsteuerabzugsrecht nur zum Zeitpunkt der Lieferung ausgeübt wird.

B. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

(1) Die Besteuerungsgrundlage ist bei jeder Lieferung der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis. Der Verkaufspreis ist der in Rechnung gestellte Preis ohne Mehrwertsteuer. Der Einkaufspreis ist der entrichtete Preis einschließlich Steuer.

Jedoch können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Steuererhebung und vorbehaltlich der Konsultation

nach Artikel 29 als Besteuerungsgrundlage für jeden Steuererklärungszeitraum den Unterschied zwischen dem festgestellten Betrag der Lieferungen ohne Steuer und dem Betrag der Einkäufe einschließlich Steuern festsetzen. Die Anwendung dieser Bestimmung darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

(2) Der steuerpflichtige Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, die Steuer auf die Einkäufe der gelieferten Gegenstände als Vorsteuer abzuziehen. Die Steuer auf diese Lieferungen darf auf der Rechnung oder einem an deren Stelle ausgestellten Dokument nicht getrennt ausgewiesen werden.

C. Anwendungsbestimmungen für gewisse Gegenstände

Bei den unter A Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) aufgeführten Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken finden außerdem folgende Vorschriften Anwendung:

- a) Abweichend von Artikel 15 Absätze 1 und 2 sind Lieferungen dieser Gegenstände von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer nicht von der Steuer befreit, wenn sie nach einem Drittland versandt oder befördert werden;
- b) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 sind diese Gegenstände von der Steuer befreit, wenn sie von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Wurden jedoch Kunstgegenstände und Sammlungsstücke unter Befreiung von der Mehrwertsteuer innerhalb von sechsunddreißig Monaten vor ihrer Einfuhr durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgeführt, so sind sie bei der Einfuhr nicht von der Steuer befreit;

- c) Diese Gegenstände sind unter denselben Bedingungen wie unter b) für die steuerpflichtigen Wiederverkäufer von der Steuer befreit, sofern sie von kulturellen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als solche anerkannt sind, eingeführt werden.

D. Option

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer, der unter die Sonderregelung fällt, kann für jede Lieferung an Steuerpflichtige für die Anwendung der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung optieren. In diesem Falle finden die Bedingungen von Buchstabe A Absatz 4 zweiter Unterabsatz Anwendung.“

- 2. Dem Artikel 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„6. Bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Einfuhrbesteuerung und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr

im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Abweichend von Artikel 15 Ziffern 1 und 2 werden die Lieferungen eines steuerpflichtigen Wiederverkäufers der in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Gegenstände gemäß den Bestimmungen dieses Artikels besteuert, sofern diese Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden.
- b) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 werden die Gegenstände, die in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführt sind, befreit, sofern sie von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer des Einfuhrlandes eingeführt werden.
- c) Die Mitgliedstaaten wenden auf die Lieferungen der in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Gegenstände einen Steuersatz an, der den entsprechenden neuen Gegenständen entspricht.
- d) Die von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer im Sinne von Artikel 32 Buchstabe B Absatz 2 ausge-

stellte Rechnung muß den Satz der Mehrwertsteuer angeben und gilt als Nachweis für die Entrichtung der Steuer, um jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden.“

3. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang H angefügt.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

„ANHANG H

Definitionen der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

1. Kunstgegenstände sind die unter die folgenden Kategorien fallenden Gegenstände:
 - Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken als Originale mit der Hand hergestellt, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen,
 - Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind,
 - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse).
2. Sammlungsstücke sind die Gegenstände, die unter die folgenden Kategorien fallen:
 - Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen,
 - Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.
3. Antiquitäten sind andere Gegenstände als die Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind.“